



CAJ/36/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 26. August 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechszwanzigste Tagung
Genf, 21. Oktober 1996

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN STAATEN
IM BEREICH DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Auf der neunundzwanzigsten ordentlichen Ratstagung vom 17. Oktober 1995 hatte die Delegation Deutschlands darauf aufmerksam gemacht, daß die Schweiz vorgeschlagen habe, den Anwendungsbereich des Vertrags(entwurfs) der WIPO für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums auf die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergebenden Streitigkeiten auszudehnen. Sie hatte ebenfalls darum ersucht, daß über diese Frage ein Bericht an eines der Organe der UPOV erstellt werde, damit diese sie erörtern könne (vgl. Absatz 17 des Dokuments C/29/15 Prov.).

2. Ein ähnliches Ansuchen wurde von den schweizerischen Behörden mit Schreiben vom 17. Juni 1996 von Herrn J. Morel, Vizedirektor des Bundesamtes für Landwirtschaft, an den Generalsekretär gestellt. Herr Morel hatte auch hervorgehoben, man vertrete die Ansicht, daß es äußerst wichtig sei, daß die UPOV noch vor Jahresende einen gemeinsamen Standpunkt einnehme.

Die früheren Arbeiten der WIPO

3. Der Sachverständigenausschuß der WIPO für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums (nachstehend als "Sachverständigenausschuß" bezeichnet) nahm seine Tätigkeit im Februar 1990 auf und hielt bislang acht Tagungen ab.

4. Die Streitigkeit wurde definiert als "eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parteien bezüglich des Vorhandenseins oder der Verletzung einer Verpflichtung im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum".

5. Die Frage des Anwendungsbereichs des Vertragsentwurfs - d. h. des Ursprungs der Verpflichtung, der zu der Streitigkeit führt - stellte sich von Anfang an (so daß der von der Delegation der Schweiz auf der siebten Tagung des Sachverständigenausschusses vorgelegte Vorschlag keine Neuerung war).

a) Im Programm- und Haushaltsentwurf der WIPO für das Biennium 1990-1991 (Dokument AB/XX/2) wurde in der Schilderung der vorgeschlagenen neuen Tätigkeit erwähnt, daß "der Vertrag auf Streitigkeiten anwendbar sein würde [...], die aus der Auslegung oder der Anwendung der Pariser Verbandsübereinkunft, der Berner Übereinkunft, anderen Verträgen oder anderen internationalen Verpflichtungen entstehen können" (Anlage A, Posten PRG.02).

b) Der Sachverständigenausschuß wurde ersucht, auf seiner ersten Tagung zu prüfen, ob sich die Verpflichtung ausschließlich aus mehrseitigen Verträgen oder auch aus zweiseitigen Verträgen, ja sogar aus allgemein anerkannten Grundsätzen des angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums ergeben sollte. Ferner sollte er in jedem einzelnen Falle auch prüfen, ob die Quellen einzuengen seien.

c) Von der zweiten Tagung des Sachverständigenausschusses vom 22. bis 26. Oktober 1990 an wurden Varianten vorgelegt. Zu Beginn der siebten Tagung vom 29. Mai bis 2. Juni 1995 sah die Lage folgendermaßen aus:

i) Der Anwendungsbereich des Vertrags würde in bezug auf die sich aus multilateralen Verträgen ergebenden Streitigkeiten einerseits und in bezug auf andere Streitigkeiten andererseits definiert.

ii) Vereinfacht ausgedrückt, kann der Vertrag im Falle der ersteren Kategorie von Streitigkeiten von einer der Parteien einseitig geltend gemacht werden. Im Falle der letzteren Kategorie ist die Zustimmung der beiden Parteien erforderlich, damit die Streitigkeit einem oder mehreren der von dem Vertrag vorgesehenen Beilegungsverfahren unterworfen werden kann (wobei zu bemerken ist, daß diese Zustimmung im Augenblick der Abfassung eines Vertrags oder nach Entstehung der Streitigkeit erteilt werden kann).

iii) Hinsichtlich der ersteren Kategorie von Streitigkeiten wurde Übereinstimmung über den Grundsatz erzielt, nach dem der Vertragsentwurf im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien lediglich auf die Frage oder die Fragen anwendbar wäre, deren Entscheidung die Auslegung oder Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen eines mehrseitigen Vertrags erfordert.

iv) Im Hinblick auf eine mögliche Einengung des Anwendungsbereichs waren vier Alternativen vorgelegt worden:

- Alternative A bestand darin, nichts hinzuzufügen. Infolgedessen wäre der Vertragsentwurf auf Streitigkeiten anwendbar, die sich aus Verträgen ergeben, die zwar nicht in den Bereich des geistigen Eigentums fallen, jedoch Verpflichtungen bezüglich des geistigen Eigentums enthalten (namentlich aus bestimmten Verträgen über wirtschaftliche Integration, wie dem Römer Vertrag, der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ins Leben rief).
- Alternative B begrenzte den Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs auf die Verträge des Bereiches des geistigen Eigentums.
- Alternative C begrenzte den Anwendungsbereich auf die Verträge, die von der WIPO oder von der WIPO zusammen mit einer oder mehreren zwischenstaatlichen Organisationen verwaltet werden.
- Alternative D begrenzte den Anwendungsbereich auf die Verträge, die von der WIPO allein verwaltet werden.

Gemäß den Alternativen A und B fielen die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergebenden Streitigkeiten in den Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs, während sie gemäß den Alternativen C und D davon ausgeschlossen wurden.

v) Hinsichtlich der übrigen Streitigkeiten wurde vorgesehen, daß der Vertrag ausschließlich in bezug auf die strittige Frage oder die strittigen Fragen, die sich auf das geistige Eigentum beziehen, unter bestimmten Bedingungen anwendbar wäre - namentlich in bezug auf die Bereitschaft der Parteien, die Streitigkeit einem oder mehreren von dem Vertrag vorgesehenen Beilegungsverfahren zu unterwerfen.

vi) Es wurden zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen, insbesondere um die Nichtanwendung des Vertrags auf bestimmte Streitigkeiten zu ermöglichen und die Beziehung zu anderen Mitteln der Beilegung von Streitigkeiten zu regeln.

6. Die beiden umstrittensten Fragen waren

a) einerseits die Frage der Aufnahme jener Streitigkeiten, die sich aus einem nicht von der WIPO verwalteten Vertrag ergeben, in die erstere Kategorie von Streitigkeiten und,

b) andererseits die Frage der Beziehung zwischen dem System für die Beilegung von Streitigkeiten des von der WIPO in Erwägung gezogenen Vertrags und den übrigen Systemen für die Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich desjenigen, das im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gemäß dem Übereinkommen über TRIPS vorgesehen ist.

7. Als Antwort auf diese beiden Fragen schlug die Delegation der Schweiz auf der siebten Tagung des Sachverständigenausschusses vor, eine weitere Alternative hinzuzufügen mit dem Ziel,

a) einerseits den Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs auf die von der WIPO oder mit ihrer Beteiligung verwalteten mehrseitigen Verträge (d. h. die im obigen Absatz 5

Buchstabe c Nummer iv beschriebene Alternative C) zu begrenzen, jedoch unter Hinzufügung des UPOV-Übereinkommens, und

b) andererseits die Anwendung des Systems der WTO an die vom Übereinkommen über TRIPS erfaßten Fragen strikt vorzubehalten.

8. Auf der achten Tagung des Sachverständigenausschusses vom 1. bis 5. Juli 1996 wurde vereinbart, den Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs für die erstere Kategorie von Streitigkeiten (und somit für die im vorliegenden Dokument geprüfte Frage) wie folgt zu definieren:

“1) [Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, die sich aus mehrseitigen Verträgen ergeben] Dieser Vertrag ist im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien lediglich auf die Frage oder die Fragen anwendbar, deren Entscheidung die Auslegung oder Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen eines von der Organisation allein oder von der Organisation zusammen mit einer oder mehreren zwischenstaatlichen Organisationen oder vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen verwalteten multilateralen Vertrags erfordert.”

9. Der Sachverständigenausschuß traf auf seiner achten Tagung keine formelle Entscheidung über die Abhaltung einer Diplomatischen Konferenz. Eine Mehrheit hatte sich indessen zugunsten eines Datums Ende 1997 oder im ersten Halbjahr 1998 ausgesprochen. Es wird den leitenden Organen der WIPO obliegen, sich auf ihren Tagungen von September-Oktober 1996 zu dieser Frage zu äußern.

10. Die Anlage zum vorliegenden Dokument enthält eine vom Internationalen Büro der WIPO erstellte Beschreibung des Vertragsentwurfs in der aus den Erörterungen der achten Tagung des Sachverständigenausschusses hervorgegangenen Form.

Die Arbeiten der UPOV

11. Das Verbandsbüro hatte den Beratenden Ausschuß auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 28. Oktober 1993 auf den Vertragsentwurf und die Tatsache aufmerksam gemacht, daß dieser auf Streitigkeiten im Bereich des Sortenschutzes anwendbar sein könnte. Er hatte ferner daran erinnert, daß die Akte von 1961 des Übereinkommens Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten (Artikel 38) enthielt und daß diese Bestimmungen nicht in die Akten von 1978 und 1991 übernommen wurden (vgl. Absätze 4 bis 6 des Dokuments CC/47/4). Der Ausschuß hatte diese Informationen zur Kenntnis genommen.

12. Das Verbandsbüro übersandte den Vertretern der Verbandsstaaten die von der achten Tagung des Sachverständigenausschusses geprüften Arbeitsunterlagen sowie den Bericht dieser Tagung.

13. Dem Ausschuß wird anheimgestellt zu prüfen, ob es angebracht ist, die Streitigkeiten zwischen Verbandsstaaten der UPOV über die sich aus dem UPOV-Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen oder über dessen Aus-

legung in den (in bezug auf die sich aus mehrseitigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten definierten) Anwendungsbereich des Vertragsentwurfs der WIPO über die Beilegung von Streitigkeiten aufzunehmen, und dem Beratenden Ausschuß diesbezüglich Empfehlungen abzugeben.

[Anlage folgt]

VERTRAGSENTWURF DER WIPO ÜBER DIE BEILEGUNG
VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN STAATEN
IM BEREICH DES GEISTIGEN EIGENTUMS

EINFÜHRUNG

1. Manche Verträge über das geistige Eigentum legen keine Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten fest, die aus ihrer Auslegung oder Anwendung entstehen können. Andere, einschließlich bestimmte von der WIPO verwalteten Verträge, enthalten Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten durch Verhandlung und Anrufung des Internationalen Gerichtshofes. Die Erfahrung zeigt indessen, daß die Staaten den Internationalen Gerichtshof für die Beilegung der sich auf das geistige Eigentum beziehenden Streitigkeiten nicht in Anspruch genommen haben.

2. In Anbetracht des Vorhandenseins dessen, was als Lücke in den meisten Verträgen über das geistige Eigentum betrachtet wurde, entschieden die leitenden Organe der WIPO im Jahre 1989, einen Sachverständigenausschuß für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums (nachstehend als "der Ausschuß" bezeichnet) einzusetzen. Mittlerweile hielt der Ausschuß acht Tagungen ab, die letzte im Juli 1996.

3. Die nachstehenden Kommentare stützen sich auf den Wortlaut des Vertragsentwurfs über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten im Bereich des geistigen Eigentums (nachstehend als "der Vertrag" bezeichnet), den der Ausschuß auf seinen letzten Tagungen prüfte¹. Obwohl dieser Wortlaut keine besondere Rechtsstellung hat, gibt er die vom Ausschuß erreichten Schlußfolgerungen sowie die Ergebnisse seiner Arbeiten wieder.

Zweck des Vertrags

4. Zweck des Vertrags ist es, den Schutz des geistigen Eigentums zu fördern, indem die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen begünstigt und eine einheitliche Auslegung und Anwendung der internationalen Normen im Bereich des geistigen Eigentums gewährleistet wird.

TRAGWEITE DES VERTRAGS

Anwendungsbereich des Vertrags: Allgemeine Bestimmung

5. Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags lautet:

¹ Vgl. Dokument SD/CE/VII/2, das den Wortlaut des Vertragsentwurfs enthält, sowie die Dokumente SD/CE/VII/8 und SD/CE/VIII/7, die die Berichte der beiden letzten Sitzungen des Ausschusses enthalten. Die Zitate wurden vom Verbandsbüro übersetzt.

“1) [Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien, die sich aus mehrseitigen Verträgen ergeben] Dieser Vertrag ist im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien lediglich auf die Frage oder die Fragen anwendbar, deren Entscheidung die Auslegung oder Anwendung einer oder mehrerer Bestimmungen eines von der Organisation allein oder von der Organisation zusammen mit einer oder mehreren zwischenstaatlichen Organisationen oder vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen verwalteten multilateralen Vertrags erfordert.”

6. Gemäß dieser Bestimmung und der in Artikel 1 Nummer ix² enthaltenen Definition der Streitigkeit ist der Vertrag anwendbar auf Streitigkeiten:

- ☞ zwischen Vertragsparteien (d. h. Staaten oder zwischenstaatlichen Organisationen, nicht aber zwischen Privatpersonen oder zwischen den ersteren und den letzteren),
- ☞ über das Vorhandensein oder die Verletzung einer Verpflichtung (der Vertrag enthält keine Bestimmung für die Fälle, in denen es keine Verletzung gibt),
- ☞ unter dem Vorbehalt, daß sich die Streitigkeit auf eine Frage oder Fragen des geistigen Eigentums bezieht, und
- ☞ daß der Ursprung der Verpflichtung, auf die sich die Streitigkeit bezieht, ein von der UPOV oder der WIPO verwalteter oder gemeinsam verwalteter Vertrag ist.

Anwendungsbereich des Vertrags: Ausnahme

7. Der Vertrag ist auf eine Streitigkeit anwendbar, die eine Frage des geistigen Eigentums betrifft und nicht unter die allgemeine Bestimmung fällt, falls die Streitparteien dies so vereinbaren (Artikel 2 Absatz 2). Der Vertrag ist nicht anwendbar, wenn die Parteien dies so vereinbaren oder wenn der Ausgangsvertrag ein ausschließliches Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten festsetzt (Artikel 2 Absatz 3).

Beziehungen zwischen dem System der WIPO und anderen Systemen (WTO-TRIPS)

8. Diese Frage war eine der, wenn nicht sogar die umstrittenste. Die große Mehrheit der Teilnehmer der Ausschüßtagungen hatten sich zugunsten der in einem Text, der sich aus den zuvor von Argentinien und der Europäischen Union vorgelegten Vorschläge ergab, erwähnten Wahlfreiheit ausgesprochen. Dieser Text wird Gegenstand von Artikel 2 Absatz 4 bilden und hat folgenden Wortlaut:

“4) [Anwendbarkeit eines von diesem Vertrag vorgesehenen Verfahrens, wenn ein anderes Verfahren in Anspruch genommen wird] Ungeachtet jeder weiteren Bestimmung dieses Vertrags kann im Falle, daß für die Beilegung einer Streitigkeit ein anderes

² “Unter ‘Streitigkeit’ ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parteien über das Vorhandensein oder die Verletzung einer Verpflichtung, die sich auf das geistige Eigentum bezieht, zu verstehen.”

Verfahren als diejenigen, die von diesem Vertrag vorgesehen werden, in Anspruch genommen wird und daß dieses Verfahren gemäß den zu diesem Zweck festgelegten Normen angewandt wird oder zur Beilegung der Streitigkeit gemäß diesen Normen oder zu einer Grundsatzbestimmung, die gemäß diesen Normen als endgültig betrachtet wird, geführt hat, keine Streitpartei für dieselbe Streitigkeit und gegen dieselbe Partei oder dieselben Parteien ein durch diesen Vertrag vorgesehenes Verfahren in Anspruch nehmen, es sei denn, die endgültige Entscheidung besteht darin, das in Anspruch genommene Verfahren als auf die Streitigkeit nicht anwendbar zu erklären.”

9. Ein weiteres Vorgehen war von der Schweiz angeregt und von Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt worden. Dieses bestand darin, eine neue Ausnahme in Artikel 2 Absatz 3 aufzunehmen, nach der jede Streitigkeit über die TRIPS vom Anwendungsbereich des Vertrags ausgeschlossen würde. Dieser Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

“3) [Ausschluß der Anwendung des Vertrags auf bestimmte Streitigkeiten] Ungeachtet der Absätze 1 und 2 ist der vorliegende Vertrag oder jedes von ihm vorgesehene Verfahren nicht anwendbar,

...

iii) wenn das Verfahren der Welthandelsorganisation für die Beilegung von Streitigkeiten auf die Streitigkeit anwendbar ist.”

MITTEL ZUR BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

10. Der Vertrag stellt den Parteien vier Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung: die Beratungen; die Vermittlung, die Schlichtung und die Mediation; das Verfahren vor einem Sonderausschuß; das Schiedsverfahren.

11. Die unter den Vertrag fallenden Streitigkeiten bilden in der Regel Gegenstand von Beratungen, gefolgt von einem Verfahren vor einem Sonderausschuß. Die Vermittlung, die Schlichtung und die Mediation sind in der Regel fakultativ³. Das Schiedsverfahren ist stets fakultativ.

Beratungen

12. Die Beratungen verfolgen den Zweck, den Streitparteien die Möglichkeit zu bieten, die Streitigkeit gütlich, ohne das Einschreiten von Vermittlern, beizulegen. Die Beratungen sind in der Regel eine erste notwendige Etappe vor der Einsetzung eines Sonderausschusses. Der Vertrag enthält die Grundbestimmungen, die die Beratungen regeln (und die sich beispielsweise auf die Einladungen, die Antworten, die Notifizierungen und die Fristen beziehen), wobei die Einzelheiten des Verfahrens durch die Ausführungsordnung festgelegt werden, die von der Versammlung geändert werden kann.

³ Ausnahmsweise kann ein Entwicklungsland einseitig um die Vermittlung, Schlichtung oder Mediation des Generaldirektors der WIPO ersuchen.

Vermittlung, Schlichtung und Mediation

13. Der Vertrag definiert nicht die Begriffe der Vermittlung, der Schlichtung und der Mediation. Diese drei Begriffe beziehen sich ganz allgemein auf Verfahren, die im wesentlichen dieselben Merkmale aufweisen: Man versucht, die Streitigkeit mit Hilfe eines Vermittlers beizulegen, der sich dafür einsetzt, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Die Streitigkeit kann in keinem dieser Verfahren durch eine vom Vermittler ausgehende Entscheidung beigelegt werden.

Verfahren vor einem Sonderausschuß

14. Das wichtigste Element des von dem Vertrag vorgesehenen Systems für die Beilegung von Streitigkeiten ist die Unterwerfung der Streitigkeit unter ein Verfahren vor einem Sonderausschuß, der beauftragt ist, sie zu prüfen, die Sachverhalte festzustellen und Empfehlungen an die Streitparteien abzugeben mit dem Ziel, die Streitigkeit beizulegen.

15. Der Vertrag sieht vor, daß jede Vertragspartei die Anwendung eines Verfahrens vor einem Sonderausschuß, der mit der Prüfung der Streitigkeit und der Abgabe von Empfehlungen an die Streitparteien beauftragt ist, beantragen kann. Hier ist zu erwähnen, daß die Einsetzung eines Sonderausschusses insofern automatisch erfolgt, als sie keine Entscheidung seitens der Versammlung oder eines anderen gleichwertigen Organs erfordert. Gelingt es den Parteien nicht, die Streitigkeit innerhalb einer bestimmten Frist durch Beratungen beizulegen, kann jede Streitpartei die Einsetzung eines Sonderausschusses beantragen. Durch die Festsetzung der Frist für diese Einsetzung wird gewährleistet, daß das Verfahren vor einem Sonderausschuß nicht verzögert wird, insbesondere wenn eine der Streitparteien nicht zur Mitarbeit bereit ist.

16. Für jede Streitigkeit wird ein getrennter Sonderausschuß eingesetzt. Dieser setzt sich, falls sich die Streitparteien nicht anders entscheiden, aus drei Mitgliedern zusammen. Jeder Sonderausschuß weist in der Regel eine andere Zusammensetzung auf. Die Versammlung stellt die Liste der potentiellen Mitglieder der Sonderausschüsse auf. Die Einzelheiten werden in der Ausführungsordnung dargelegt. Die Mitglieder eines Sonderausschusses werden vorrangig von den Streitparteien in gegenseitigem Einvernehmen benannt. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb einer spezifischen Frist über die Zusammensetzung des Sonderausschusses, kann die eine oder die andere der Streitparteien den Generaldirektor ersuchen, die Benennung der Mitglieder vorzunehmen. Der Generaldirektor benennt als Mitglieder Staatsangehörige von Ländern, die mit der Streitigkeit nichts zu tun haben und fachliche Kompetenzen im Bereich des geistigen Eigentums besitzen. Das Einschreiten des Generaldirektors ermöglicht es zu gewährleisten, daß das Verfahren nicht durch eine Meinungsverschiedenheit verzögert oder blockiert wird.

17. Hinsichtlich des Auftrags des Sonderausschusses schreibt der Vertrag nicht vor, daß das Mandat des Ausschusses im Augenblick seiner Einsetzung festgelegt wird. Die Streitigkeit wird durch den Antrag auf Einsetzung eines Sonderausschusses definiert, oder, anders ausgedrückt, durch die Behauptung des Vorhandenseins und der Verletzung einer

Verpflichtung bezüglich einer oder mehrerer Fragen des geistigen Eigentums und durch die Darstellung des Sachverhalts und der juristischen Argumente, die im Antrag enthalten sind, sowie durch die dem Sonderausschuß von den Parteien vorgelegten Anträge.

Empfehlungen des Sonderausschusses (Anwendung)

18. Ist der Sonderausschuß der Ansicht, daß eine Streitpartei eine Verpflichtung verletzt hat, empfiehlt er dieser, ihre Gesetzgebung und Praxis in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zu bringen. Der Vertrag sieht nicht vor, daß der Sonderausschuß oder die von dem Vertrag vorgesehene Versammlung Sanktionen auferlegen oder Vergeltungsmaßnahmen genehmigen können.

19. Die Befugnisse der Versammlung im Rahmen einer Streitigkeit würden sich auf die Möglichkeit beschränken, in ihrem Rahmen einen "Meinungsaustausch" über den Bericht des Sonderausschusses abzuhalten. Sie könnte nicht ersucht werden, den Bericht des Ausschusses anzunehmen, zu billigen oder abzulehnen oder die Empfehlungen des letzteren zu ändern.

20. Jede Streitpartei ist gehalten, der Versammlung Berichte über die Anwendung der vom Sonderausschuß abgegebenen Empfehlungen vorzulegen.

Schiedsverfahren

21. Das Schiedsverfahren läßt sich als die Beilegung einer Streitigkeit durch eine Drittperson oder eine Gruppe von Drittpersonen - den oder die Schiedsrichter - definieren, die auf Grundlage des Ausgangsvertrags und im Einklang mit dem Völkerrecht entscheiden, wobei ihre Entscheidung endgültig und verbindlich ist. Da die Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens fakultativ ist, könnte jede Streitigkeit, die in den Anwendungsbereich des Vertrags fällt, dem Schiedsverfahren unterworfen werden, einschließlich jeder Streitigkeit, die ihren Ursprung in einem zweiseitigen Vertrag hat, vorausgesetzt, daß mindestens eine der Streitfragen das geistige Eigentum betrifft.

22. Die Inanspruchnahme des Schiedsverfahrens schließt die übrigen von dem Vertrag vorgesehenen Verfahren aus. Infolgedessen können die Parteien, sobald sie sich geeinigt haben, die Streitigkeit dem Schiedsverfahren zu unterwerfen, weder bezüglich der betreffenden Streitigkeit und gegen keine der Parteien dieser Einigung eines der übrigen von dem Vertrag vorgesehenen Verfahren einleiten noch ein derartiges Verfahren fortsetzen, wenn es bereits eingeleitet ist.

VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

23. Wie im Falle der meisten von der WIPO verwalteten Verträge sieht der Vertrag die Bildung eines Verbandes der Vertragsparteien vor. Der Verband hat eine Versammlung, die sich aus den Vertragsparteien zusammensetzt und mit verschiedenen Aufgaben bezüglich der Anwendung des Vertrags und der Erhaltung und Weiterentwicklung des Verbandes beauftragt

ist. Lediglich die Staaten (nicht aber die zwischenstaatlichen Organisationen) sind in der Versammlung stimmberechtigt.

24. Zu den wichtigsten Aufgaben der Versammlung gehört die Befugnis, gewisse Vertragsbestimmungen sowie die Ausführungsordnung zu ändern. Diese Befugnis erlaubt es der Versammlung, die angesichts der Erfahrung oder der Umstände notwendig erscheinenden Änderungen am Vertrag und an der Ausführungsordnung vorzunehmen.

KÜNFTIGE ARBEITEN: ANNAHME EINES VERTRAGS?

25. Auf seiner letzten Tagung (1. bis 5. Juli 1996) war der Ausschuß nicht in der Lage, eine formelle Entscheidung zu treffen. Der Vorsitzende zog indessen den Schluß, daß eine Mehrheit die Abhaltung einer Diplomatischen Konferenz Ende 1997 oder im Laufe des ersten Halbjahres 1998 befürwortete. Er fügte hinzu, daß die drei Delegationen, die sich der Einberufung einer Diplomatischen Konferenz, die im Laufe des obenerwähnten Zeitraumes stattfinden sollte, widersetzt hätten, kein anderes Datum vorgeschlagen hätten.

26. Die Entscheidung über den Grundsatz der Abhaltung einer Diplomatischen Konferenz und gegebenenfalls über deren Termin wird von den leitenden Organen der WIPO anlässlich der ordentlichen Sitzungen im September-Oktober 1996 getroffen.

[Ende des Dokuments]